

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 02.03.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 2. März 1897.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1897, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Radfahrerverein Oldenburg von 1884.
- N^o. 55. Verordnung vom 27. Februar 1897, betreffend die Verlängerung des Landtages.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Radfahrerverein Oldenburg von 1884.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Radfahrerverein Oldenburg von 1884, welcher von einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und durch den Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Vorstandsmitgliedern nach Außen vertreten wird, auf Grund der vorgelegten Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Muzenbecher.

№ 55.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.
Oldenburg, den 27. Februar 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 15. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1897.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.